



Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1. Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) und die Kommunalwahlen in der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) (Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) und die Wahlen der Ortsbeiräte Bohrau/Bórow, Briesnig/Rjasnik, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Groß Jamno/Wjelike Jamne, Horno/Rogow, Klein Bademeusel/Mate Bóžemysle, Klein Jamno/Mate Jamne, Mulknitz/Malksa, Naundorf/Glinsk und Sacro/Zakrjow) werden gleichzeitig am 09.06.2024 durchgeführt.
- Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca) ist in 24 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
- Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Im Wahllokal hängt je ein Muster des Stimmzettels für die Wahl zum Europäischen Parlament, für die Wahl zum Kreistag und zur Stadtverordnetenversammlung aus. In den Wahllokalen der Ortsteile, hängt zusätzlich ein Muster des Stimmzettels für die Wahl zum Ortsbeirat im jeweiligen Ortsteil aus.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**; bei der Kommunalwahl (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte) jeweils **drei Stimmen**.

Der **Stimmzettel für die Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der **Stimmzettel für die Kreistagswahl** enthält die im Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die **Stimmzetteln für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte** enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt

- bei der **Europawahl** ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- bei der **Kreistags-, Stadtverordnetenversammlungswahl oder Wahl des Ortsbeirates** ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die wahlberechtigte Person kann dabei einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Sie kann auch für verschiedene Bewerber eines Wahlvorschlages ihre Stimme geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein.

Ihre Stimme kann auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim

Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. (BSVB)

Straße der Jugend 114

03046 Cottbus

E-Mail: bsvb@bsvb.de

Telefon: 0355 / 22549

Homepage: <https://www.bsvb.de/>

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler unbeobachtet durch Nutzung der Wahlkabine oder in einem Nebenraum, der vom Wahlraum betretbar und einsehbar ist, gekennzeichnet werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. **Wer einen Wahlschein hat**, kann

- a) bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- b) bei der **Wahl zum Kreistag** im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- c) bei der **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- d) bei der **Wahl der Ortsbeiräte** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Ortsteiles** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Wahl zum Kreistag**, durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag, einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen **gelben** Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **gelben** Wahlschein für die Wahl zum Kreistag so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** und gegebenenfalls zur **Wahl der Ortsbeiräte** durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und einen amtlichen **helllila (fliederfarbenen)** Stimmzettel für die Wahl der Ortsbeiräte, einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **hellgrünen** Wahlschein für die Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls für die Ortsbeiräte so rechtzeitig der auf dem **hellgrünen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (hellroter Wahlbriefumschlag), der Wahl zum Kreistag (gelber Wahlbriefumschlag) und der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls zur Wahl der Ortsbeiräte (hellgrüner Wahlbriefumschlag) sind drei gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Forst (Lausitz)/Baršc (Łużyca), den 01.06.2024

Simone Taubenek

Simone Taubenek

Bürgermeisterin

